

Maitre a cité tout à l'heure un cas théorique possible où, à son avis et de l'avis de la majorité, il faudrait qu'en vertu du droit fiscal suisse une poursuite administrative soit possible. D'un côté, on trouve que le cas est théorique et tarabiscoté, d'un autre côté on l'estime possible et on pense qu'il ne faut pas créer une «lacune» en quelque sorte du point de vue suisse.

Je crois que maintenant, après avoir entendu l'avis du Conseil fédéral, c'est à vous de trancher. Il s'agit certainement de nuances, mais des nuances qui naturellement ont leur importance.

Präsident: Herr Leuenberger wünscht, eine kurze, sachliche Berichtigung abzugeben.

Leuenberger Moritz: Sachlich berichten muss ich das Votum von Herrn Maitre. Was er gesagt hat, mag in der Theorie richtig sein. Aber bedenken Sie, dass bereits nach heutigem Recht und nach heutiger Praxis derjenige Fall, den er uns geschildert hat, zollrechtlich nicht erfasst wird. Also ändert unser Vorschlag an der heutigen Rechtswirklichkeit diesbezüglich überhaupt nichts. Deswegen ist sein Beispiel als Argument für den Gegenvorschlag ungeeignet.

Bundesrat Egli: Der Bundesrat stimmt grundsätzlich der Initiative zu. Ich verweise auf den Bericht des Bundesrates vom 23. Mai 1984. Ich komme darauf nicht mehr zurück, sondern fasse nur nochmals die Gründe zusammen, weshalb wir der Version der Initiative zustimmen und nicht der Version der Kommission. Es sind vier Gründe:

1. Die Version der Kommission verlangt, dass eine Bestrafung nach Betäubungsmittelgesetz vorausgegangen sein muss. Betonung auf Bestrafung. Es ist richtig gesagt worden, dass in vielen Fällen nicht bestraft wird, sondern es wird eine Massnahme ergriffen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass besonders im Jugendstrafrecht in den seltensten Fällen eine Strafe ausgesprochen wird, sondern es wird eine Massnahme ergriffen. In einem solchen Falle könnte also die «doppelte» Bestrafung nach Wortlaut der neuen Vorschrift nicht ausgeschlossen werden. Ich muss eben darauf hinweisen, dass für den Juristen eine Massnahme und eine Bestrafung nicht dasselbe ist.

2. Die Version der Kommission setzt voraus, dass eine Bestrafung nach Artikel 19 Betäubungsmittelgesetz – die Betonung liegt auf Artikel 19 Betäubungsmittelgesetz – erfolgt. Herr Leuenberger, der Fall, dass jemand im Ausland abgeurteilt oder dahin ausgeliefert werden könnte, ist durchaus nicht so abstrus und theoretisch. Auch das Schweizerische Strafgesetzbuch kennt Fälle, wo ein Täter, der im Ausland delinquent hat, in der Schweiz abgeurteilt wird, beispielsweise bei einem Delikt an einem Schweizer oder bei einem Delikt, das im Ausland wohl verübt worden ist, dessen Erfolg aber erst in der Schweiz eingetreten ist. Besonders auch das neue Rechtshilfegesetz sieht die sogenannte stellvertretende Verfolgung vor. Gerade diese greift vor allem bei Jugendlichen Platz. Man will Jugendliche nicht ausweisen und dort aburteilen lassen, sondern man glaubt, dass die Resozialisierung besser gelingt, wenn die Aburteilung im eigenen Land erfolgen kann und auch der Massnahmen- oder der Strafvollzug. Die Möglichkeit, dass eine Bestrafung erfolgt sein könnte, aber nicht nach dem schweizerischen Betäubungsmittelgesetz Artikel 19, ist also nicht so ganz theoretisch.

3. Es besteht aber auch noch ein dritter Grund. Die Kommission setzt voraus, dass in jedem Falle das Verfahren nach Betäubungsmittelgesetz dem Fiskalverfahren vorausgegangen sein muss. Aber das muss nicht unbedingt in jedem Falle zutreffen. Wie Herr Eggly richtig ausgeführt hat, handelt es sich um zwei verschiedene Verfahren, das Fiskalverfahren und das Strafverfahren, und es handelt sich auch insbesondere um zwei verschiedene Behörden. Wenn also das Fiskalverfahren vorausgeht, müsste dieses eingestellt und zugewartet werden, bis das Strafverfahren nach BtmG durchgeführt ist. Dann erst könnte das Fiskalverfahren

abgeschrieben werden. Sie haben also einen Prozessaufwand, der durchaus nicht notwendig ist.

4. Schliesslich der vierte Grund: Vermeiden Sie doch ein unnützes Differenzbereinigungsverfahren.

Ich habe noch zwei Fragen zu beantworten. Frau Gurtner, Sie haben an mich die Frage gerichtet, ob diese neue Bestimmung auch rückwirkend angewendet werden könnte. Wir müssen zwei Fälle von Rückwirkung unterscheiden. In jenem Falle, wo bereits delinquent worden ist, aber die Aburteilung erst erfolgt, wird wohl ohne weiteres das neue Recht angewendet werden können, wo aber die Bestrafung bereits erfolgt ist, kaum. In allen diesen Fällen wird indessen zweifellos die Begnadigung dem Täter zu seinem neuen Recht verhelfen.

Herr Hegg, ich danke Ihnen für die Darstellung aus der Drogenszene. Ich glaube nicht, dass wir uns hier noch länger mit dieser ganzen Situation auseinandersetzen wollen. Unser Drogenbericht aus dem Jahre 1983 und die Fortsetzung, die soeben erschienen ist, geben ja ein anschauliches Bild über all das, was Sie uns geschildert haben. Ich bin im übrigen bereit, Ihre Motion, die Sie uns in Aussicht gestellt haben, zu prüfen.

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 2 (neu) – Art. 27 al. 2 (nouveau)

Anträge siehe oben – Propositions voir ci-devant

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

(Zustimmung zur Initiative)

81 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

(Gegenvorschlag)

69 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung siehe 27. November 1984

Vote sur l'ensemble voir 27 novembre 1984

84.255

Verein Schweizerischer Drogenfachleute.

Nein zur «doppelten» Bestrafung von Drogendelinquenten

«Verein Schweizerischer Drogenfachleute».

Non à la «double» pénalisation des délinquants de drogues

Herr Fischer-Hägglingsen unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 23. Juni 1983 reichte der Verein Schweizerischer Drogenfachleute eine von 3087 Personen unterzeichnete Petition ein. Die Petenten fordern das Parlament auf, «eine Konkurrenznorm im Betäubungsmittelgesetz zu schaffen, die bestimmt, dass die Bestrafung nach Betäubungsmittelgesetz auch begangene Zoll- und Wust-Widerhandlungen abgilt».

2. Die Begnadigungskommission der beiden Räte hat am 26. Mai 1983 eine parlamentarische Initiative auf Änderung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel (SR 812.121) eingereicht. Der ausgearbeitete Entwurf sieht vor, in das Betäubungsmittelgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei unbefugter Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Betäubungsmitteln die Strafbestimmungen des Zollgesetzes (SR 631.0) und des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer (SR 641.20) nicht mehr Anwendung finden.

Damit sollen die zunehmend als unbillig empfundene «doppelte» Bestrafung des Täters für dieselbe Handlung beseitigt und der unerlaubte Handel mit Betäubungsmitteln ausschliesslich nach dem Betäubungsmittelgesetz bestraft werden.

Im Auftrag der Begnadigungskommission reichte Herr Nationalrat Iten eine entsprechende parlamentarische Initiative ein.

3. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 25. November 1983 mit der Initiative. Sie beschloss, dem Rat einen Gegenvorschlag zur Initiative zu unterbreiten. Dieser sieht vor, dass die Strafbestimmungen des Zollgesetzes und des Warenumsatzsteuerbeschlusses nur dann nicht angewendet werden, wenn der Delinquent für die unerlaubte Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Betäubungsmitteln gemäss Artikel 19 des Betäubungsmittelgesetzes bestraft wird.

Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 1984, der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Iten zuzustimmen.

4. Mit der Diskussion über die parlamentarische Initiative von Nationalrat Iten und dem Gegenvorschlag der Kommission ist eine gesonderte Behandlung der Petition, die das gleiche Ziel verfolgt, nicht mehr notwendig.

Antrag der Kommission

Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt, die Petition als erfüllt abzuschreiben.

Proposition de la commission

La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose de classer la pétition.

Zustimmung – Adhésion

84.030

Sparmassnahmen 1984

Mesures d'économie 1984

Siehe Seite 846 hiavor – Voir page 846 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1984

Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1984

Differenzen – Divergences

Schüle, Berichterstatter: Wir stehen in der Differenzbereinigung. Der erste umstrittene Punkt betrifft die Grundbuchvermessung. Gestatten Sie mir aber, dass ich vorerst einige grundsätzliche Erwägungen voranstelle, die bei allen Differenzen zu beachten sind.

Ich darf daran erinnern, dass es bei diesen Sparmassnahmen 1984 um die Ablösung der sogenannten linearen Kürzungen geht, die 1980 beschlossen und später um zwei Jahre verlängert worden sind. Diese Subventionskürzungen im Ausmass von meist 10 Prozent werden Ende 1985 auslaufen. Ohne ein solches Anschlussprogramm, wie es heute zur Diskussion steht, würden sich die Bundesausgaben 1986 um gut 430 Millionen Franken erhöhen. Damit will ich unterstreichen, dass es im Grundsatz nicht um neue Kürzungen geht, sondern um die Weiterführung der jetzigen Sparmassnahmen in einer modifizierten, differenzierteren Form. Gegenüber dem heutigen Regime werden wir also grosszügiger sein und weniger kürzen, nach Antrag des Bundesrates um 60 Millionen weniger, nach Antrag der Kommission um 80 Millionen weniger.

Die Beratungen in den beiden Kammern haben deutlich gezeigt, dass Sparen, wo auch immer, weh tut. Das muss aber wohl so sein. Es würde der Bundesfinanzpolitik ein schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn man bisherige Bundesbeiträge streichen oder kürzen könnte, ohne dass es bei den Empfängern schmerzt. Was jetzt in der Differenzbereinigung konkret zum Entscheid ansteht, betrifft vorwiegend die Subventionen an die Kantone. Es muss unterstrichen werden, dass die Kantone zu diesem uns vom Bundesrat vorgelegten Anschlussprogramm grundsätzlich ja gesagt haben. Ich unterstreiche dies besonders mit Blick auf die Post, die Sie alle von betroffener Seite erhalten haben. Es stellt sich in diesem Zusammenhang schon die Frage, ob unser Föderalismus hier, wo es um die Bundes- und Kantonsfinanzen geht, nicht etwas allzu stark strapaziert wird. Ich sage dies mit Blick auf die Intervention der Erziehungsdirektoren, deren Sprache eine andere ist als jene der Finanzdirektoren, die zu diesem Anschlussprogramm ganz klar ja gesagt haben. Ich zitiere aus einem Brief vom Oktober 1983 der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, prominent unterzeichnet von den Herren Ducret (Genf) und Stucky (Zug): «Die Kantone stimmen der Überführung der bis Ende 1985 befristeten linearen Subventionskürzungen ins Dauerrecht zu.»

Der Ständerat ist in verschiedenen Punkten von unseren Entscheiden abgewichen. Dreimal hat er sich dem Sparkurs des Bundesrates angeschlossen, wo wir uns in Gegensatz zum Bundesrat gestellt haben: bei der Forschungsförderung, der Hochschulförderung und der Berufsbildung. In allen anderen Fällen hat er Entscheide getroffen, die die Bundeskasse stärker belasten, so in der Grundbuchvermessung, wo wir allerdings über die Anträge des Bundesrates hinausgegangen sind, und im Bereiche der Privatbahnen bei der Tarifannäherung und dem im Eisenbahngesetz festgelegten maximalen Subventionssatz.

In unserer Kommission haben wir versucht, einen gangbaren Weg zu finden, der beiden Zielen gerecht wird: dem Ziel der Sanierung des Bundeshaushaltes und dem Ziel der möglichst unveränderten Leistungserfüllung von seiten der öffentlichen Hand. Es ist ja gerade nicht das Ziel, mit den Sparmassnahmen einen effektiven Leistungsabbau zu bewirken. Es geht hier und heute vielmehr um die Frage der Teilung der finanziellen Lasten zwischen Bund, Kantonen und Dritten. Die Gefahr besteht natürlich, dass wir jetzt in einer Folge zuungunsten der Bundesfinanzen entscheiden, dass wir dort gegenüber dem Ständerat nachgeben, wo er sich gegen Einsparungen für den Bund ausgesprochen hat, und dass wir dort festhalten, wo wir selbst vom Sparkurs abgewichen sind. Eine solche Haltung wäre fatal im Blick auf die notwendige Sanierung der Bundesfinanzen. Wir müssen auf Sparkurs bleiben, gerade auch wenn wir erreichen wollen, dass sich der Bund seinen Handlungsspielraum für die Zukunft bewahrt.

Ich bitte Sie daher, diese Zielsetzung – Entlastung des Bundesfinanzhaushaltes um 370 Millionen – im Auge zu behalten.

Bei der Grundbuchvermessung geht es um zusätzliche Einsparungen von 7 Millionen im Jahr. Hier hat die Kommission klar, mit 16 zu 4 Stimmen, Festhalten beschlossen. In der ständerätlichen Kommission ist unsere Lösung mit 6 zu 5

Verein Schweizerischer Drogenfachleute. Nein zur «doppelten» Bestrafung von Drogendelinquenten «Verein Schweizerischer Drogenfachleute»

«Verein Schweizerischer Drogenfachleute» Non à la «double» pénalisation des délinquants de drogues

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.255
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1984 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1509-1510
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 927

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.